

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

## Per E-Mail

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I D 25 – 0430/0561/0002

Bearbeiter: Herr Günther

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2229

Telefon (030) 90223 – 2270

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2270

PC-Fax (030) 9028 – 4461

E-Mail [ID2@seninnsport.berlin.de](mailto:ID2@seninnsport.berlin.de)  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
[poststelle@seninnsport.berlin.de](mailto:poststelle@seninnsport.berlin.de)

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

03. März 2017



## Rundschreiben I Nr. 5/2017

### § 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung (TGV);

Sachbezugswerte ab dem 01. Januar 2017 nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Mein Rundschreiben I Nr. 19/2016 vom 01. Dezember 2016

Im Hinblick auf § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gebe ich nachfolgend auszugsweise den Wortlaut des Schreibens des Bundesministerium des Innern vom 06. Februar 2017 – D 6 – 30202/1#2 – (vgl. auch GMBI. 2016, S. 1165) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TVG wird als Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.“

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin  
Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin  
Kontonummer 10001520  
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

Für Berechtigte nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV würde es nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 TGV im Kalenderjahr 2017 erstmals zu einer Überschreitung des steuerfreien Betrages in Höhe von 24,00 Euro für volle Tage kommen, wenn während des Bezuges von Trennungsgeld eine mehrtägige Dienstreise durchgeführt würde. In diesem Fall stände neben dem Trennungstagegeld in Höhe von 12,07 Euro ein Teiltagegeld in Höhe von 12,00 Euro zu.

Dies würde sowohl zu systematischen Friktionen zwischen § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 2 TGV als auch zum Widerspruch zu dem höherrangigen Recht nach § 6 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) führen. Hiernach richtet sich die Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland bei Dienstreisen nach dem Einkommensteuergesetz und ist damit auf kalendertäglich maximal 24,00 € beschränkt.

Diese Wertung ist bestimmend für § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV. Demnach darf das Trennungsgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV zusammen mit dem Tagegeld nach § 6 BRKG den danach geltenden Betrag in Höhe von 24,00 Euro/Tag nicht überschreiben (teleologische Reduktion des § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV).

Eine Versteuerung findet mithin nicht statt.“

Das Rundschreiben ist im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/) abrufbar.

Im Auftrag  
Thiel